

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

Ministerpräsident des Landes
Schleswig-Holstein
-Staatskanzlei-

Ministerium für Justiz,
Europa, Verbraucherschutz und
Gleichstellung

Ministerium
für Bildung, Wissenschaft und
Kultur

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und
Integration

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung

Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie und
Senioren

VI 10

VI 12

VI 20

VI 26

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände des Landes
Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und
Integration
- Kommunalaufsichtsbehörde - IV 31 -

Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände
in Schleswig-Holstein
Knooper Weg 71
24116 Kiel

Dienstleistungszentrum Personal
Schleswig-Holstein
Speckenbeker Weg 133
24113 Kiel

Nachrichtlich:

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Präsidentin des Landesrechnungshofes

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesbehörden

25. November 2019

Rechtsstreitverfahren zur Sonderzahlung 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Erlasse aus den Jahren 2008 bis 2018 darf ich Ihnen mitteilen, dass Anträge auf Neufestsetzung der Sonderzahlung, die für das Jahr 2007 und ggf. für die Jahre 2008 bis 2018 gestellt wurden, für das Jahr 2019 nicht wiederholt werden müssen.

Bei erstmalig beabsichtigter Antragsstellung verweise ich auf das Schreiben vom 01. Februar 2008, in dem Folgendes ausgeführt worden ist:

„In Abstimmung mit dem Finanzverwaltungsamt wurde für den Landesbereich festgelegt, dass zur Klärung der Rechtsfrage verschiedene Einzelfälle als Musterverfahren durchgeführt und die übrigen Verfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ruhend gestellt werden. Der Kommunalbereich und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wurden gebeten, dortige Verfahren ebenfalls ruhend zu stellen.

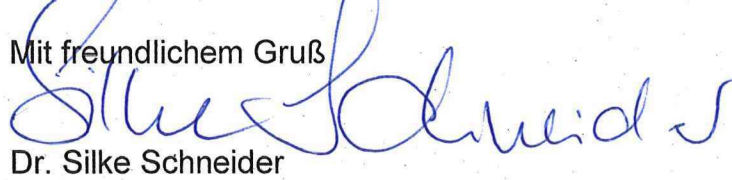
Für den Fall einer wider Erwarten erfolgenden rechtskräftigen höchstrichterlichen Verurteilung des Landes sollte nach Auffassung der Landesregierung der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für diejenigen Kräfte, die bislang keinen Antrag gestellt haben, gelten.

Zur Umsetzung würde ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht werden.“

Ich bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten etc.

Des Weiteren bitte ich - wie bisher - dieses Schreiben allen Beamtinnen und Beamten Ihres Bereichs in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Silke Schneider

Anlage: Erlass „Rechtstreitverfahren zur Sonderzahlung 2007 vom 01.02.2008“